

## Förderrichtlinie Meisterinnen- und Meisterstipendium

### § 1 Zweck des Stipendiums

- (1) Der Kreis Düren verfolgt mit dem Förderprogramm im Rahmen der Wachstumsoffensive 300.000+ das Ziel, die Versorgung des Kreisgebietes mit Fachkräften aus dem Handwerksbereich zu stärken und dem Fach- und Arbeitskräftemangel entgegenzuwirken.
- (2) Die Gewährung der vorliegenden Förderung ist an die Verpflichtung gebunden, dass die geförderte Person nach bestandener Meisterprüfung das erlernte Handwerk für den Zeitraum von fünf Jahren im Kreis Düren ausübt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Kreis Düren als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (4) Die Gewährung der vorliegenden Förderung ist bei Bewerbern aus anderen Landkreisen an die Verpflichtung gebunden, seinen Wohnort in den Kreis Düren zu verlagern.

### § 2 Fördergebiet

Fördergebiet ist das gesamte Gebiet des Kreises Düren.

### § 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert werden Personen, die den Abschluss "Meister/in" anstreben und über einen Gesellenbrief in einem in Deutschland anerkannten Handwerksberuf verfügen.
- (2) Die Förderung kann nur für Personen gewährt werden, die uneingeschränkt in Deutschland leben und arbeiten dürfen.
- (3) Die geförderten Personen verpflichten sich zu Beginn der Förderung, die Meisterschule so zu betreiben, dass die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums abgelegt werden.
- (4) Die geförderten Personen verpflichten sich nach erfolgreichem Abschluss der Meisterschule eine Tätigkeit im erlernten Handwerk im Kreis Düren für die Dauer von mind. fünf Jahren aufzunehmen.
- (5) Die Förderung kann auch beim Bezug von anderen Förderungen des beruflichen Aufstiegs beantragt und in Anspruch genommen werden.
- (6) Hat die Meisterschule im Bewerbungsjahr bereits begonnen, ist dies nicht förderschädlich.

#### § 4 Art, Dauer und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird vorbehaltlich von § 7 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Die Zuwendung wird als monatliche Zahlung für den in Ziffer 1 beschriebenen Zuwendungszweck gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt insgesamt 6.000 Euro pro Stipendium.
- (3) Die maximale Förderdauer beträgt drei Jahre.
- (4) Es werden maximal vier Stipendien pro Jahr vergeben.
- (5) Bei Beantragung des Aufstiegs-BAföG ist das Meisterinnen- und Meisterstipendium als Einkommen anzugeben.

#### § 5 Nachweispflichten

- (1) Die geförderten Personen haben vierteljährlich unaufgefordert eine Schulbescheinigung sowie Nachweise über erbrachte Prüfungsleistungen vorzulegen.
- (2) Die geförderten Personen sind verpflichtet den Abbruch oder einen Wechsel der Meisterschule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Dem Kreis Düren ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Meisterschule unterbrochen wird und eine Verlängerung der Weiterbildung von voraussichtlich mehr als drei Monaten die Folge ist.
- (4) Nach Abschluss der Meisterschule haben die geförderten Personen das Bestehen der Meisterprüfung durch Vorlage des Meisterbriefes nachzuweisen.

#### § 6 Rückzahlung der Zuwendung

- (1) Sollten sich dem Kreis Düren Anhaltspunkte dafür bieten, dass die Mittel zu Unrecht gewährt wurden bzw. dass die gewährten Mittel nicht zweckentsprechend gemäß § 1 verwendet worden sind, kann der Kreis Düren die Rückforderung der Bewilligung fordern.
- (2) Die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der Mittel kommen insbesondere in Betracht, wenn
  - die Mittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurden
  - die Mittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden
  - die Voraussetzungen nach § 3 und die Verpflichtungen nach § 5 nicht eingehalten werden
  - die geförderte Person die Meisterschule abbricht
  - und die geförderte Person die Meisterprüfung endgültig nicht besteht.

#### § 7 Aussetzung der Zahlung

Die Zahlung der Zuwendung wird für den Zeitraum einer Unterbrechung ausgesetzt, soweit diese Unterbrechung einen Zeitraum von drei Monaten übersteigt.

## § 8 Verfahren

(1) Die Bewerbung für das Meisterinnen- und Meisterstipendium ist bei der Kreisverwaltung Düren, Amt für Kreisentwicklung und -planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus, Moltkestraße 37 in 52351 Düren, schriftlich einzureichen oder kann digital über das Bewerbungsformular auf der Homepage des Kreises Düren erfolgen. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Beglaubigte Kopie des Gesellenbriefes
- Arbeitszeugnisse
- Berufsschulische Abschlusszeugnisse
- Motivationsschreiben

(2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüft das Dezernat V die eingegangenen Bewerbungen auf Eignung und Vollständigkeit. Die Bewerbungen werden sodann einem Auswahlgremium vorgelegt, das anhand einer Bewertungsmatrix einen Vorschlag zur Vergabe der Förderung unterbreitet. Das Auswahlgremium setzt sich aus dem Landrat sowie Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen zusammen:

- Dezernat V
- Dezernat III
- technische Berufskollegs des Kreises Düren
- Handwerkskammer Aachen
- Kreisvereinigte Handwerkerschaft Düren-Euskirchen-Heinsberg
- Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Düren

(3) Bei einer Pattsituation resultierend aus der Bewertungsmatrix entscheidet das Los über die Vergabe des Stipendiums.

(4) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt, dass im Haushalt des Kreises Düren entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

## § 9 Sonstiges

(1) Die steuerrechtliche Behandlung der Förderung haben die geförderten Personen in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

(2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO einzuhalten. Das Amt für Kreisentwicklung und -planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus ist verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.09.2024 in Kraft.